

## **Sechste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 12.01.2015**

Aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in der Sitzung am 26.11.2014 die nachstehende 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 28. November 2001 (Kieler Nachrichten vom 15. Dezember 2001) zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 02. Feb. 2011 (unter Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.friedhof-kiel.de/satzungen](http://www.friedhof-kiel.de/satzungen) in den Kieler Nachrichten vom 01. April 2011 veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

#### **1. in § 12 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:**

„Die Grabstätte bleibt Eigentum des Kirchenkreises. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Der Nutzungsberechtigte muss zur Wahrung seiner Rechte seine zustellfähige Anschrift und jede Änderung derselben mitteilen.

Die Verwaltung ist im Falle von Hinweisen, Aufforderungen, Fristsetzungen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen lediglich verpflichtet, deren Zusendung unter vorgenannter Anschrift zu versuchen; sie wird bei Postrückläufen noch eine Anfrage bei der Meldebehörde des zuletzt angegebenen Wohnorts durchführen und genügt ihren Verpflichtungen ggf. abschließend durch ein für drei Monate an der Grabstätte (Wahlgrabstätten) oder an dem Grabfeld (Reihengrabstätten) aufgestelltes Steckschild und eine amtliche Bekanntmachung ihrer Erklärung unter der Internetadresse [www.friedhof-kiel.de/Bekanntmachung](http://www.friedhof-kiel.de/Bekanntmachung). Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.“

#### **2. in § 18 Absatz 2 wird:**

nach „zurückgegebene“ die Wörter „Nutzungsrechte an Grabstätten oder“ eingefügt

#### **3. § 20 wird wie folgt gefasst:**

##### **„§ 20**

##### **Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte**

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen angelegt werden. Die gärtnerische Anlage und Unterhaltung einschließlich der Rahmenbepflanzung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Verwaltung.  
An dem dafür vorgesehenen Ablageplatz der Gemeinschaftsgrabstätte dürfen nur Blumen und Gestecke niedergelegt werden. Die Verwaltung ist berechtigt verwelkte Blumen und Kränze sowie unzulässig abgelegten Grabschmuck wie Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen und Steine zu entfernen. Die Verwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit verliehen.  
Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die einzelnen Grabbreiten nicht gekennzeichnet.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit gemeinschaftlichem Gedenkstein oder gemeinschaftlichen Gedenksteinen werden für eine oder zwei Urnenbeisetzungen angelegt. Absatz 2 gilt entsprechend. In den Grabstätten für zwei Urnen befindet sich direkt neben der zuerst beigesetzten Urne der Platz für eine zweite Urne, die jedoch nur innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach der ersten Belegung beigesetzt werden kann. Die Nutzungszeit einer Grabstätte für zwei Urnenbeisetzungen beträgt, abweichend vom Absatz 2, 40 Jahre.  
Der gemeinschaftliche Gedenkstein wird oder die gemeinschaftlichen Gedenksteine werden von der Verwaltung aufgestellt und mit Namen und Sterbedaten der dort Beigesetzten beschriftet. Die Kosten dafür sind in der Gebühr für den Erwerb enthalten. Die Erwerber teilen der Verwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Sterbedaten eingetragen werden

sollen. Die Verwaltung kann den Gedenkstein zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen.

- (4) Sarggemeinschaftsgrabstätten werden als Sargwahlgrabstätten angelegt. Je Grabbreite kann nur eine Leiche bestattet werden. Eine weitere Grabbreite kann reserviert (§ 16) werden. Der gemeinschaftliche Gedenkstein wird oder die gemeinschaftlichen Gedenksteine werden von der Verwaltung aufgestellt und mit Namen und Sterbedaten der dort Bestatteten beschriftet. Die Kosten dafür sind in der Gebühr für den Erwerb enthalten. Die Erwerber teilen der Verwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Sterbedaten eingetragen werden sollen. Die Verwaltung kann den Gedenkstein zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen.

Über die Kosten der Pflege ist ein gesonderter Kapital- und Dauergrabpflegevertrag für die Dauer der Nutzungszeit abzuschließen.“

**4. in § 22 wird in:**

**a) Satz 1:**

nach „Grabregister“ der Klammerzusatz „(2-fach)“ gestrichen.

**b) folgenden Satz 2 angefügt:**

Die Führung durch elektronische Datenverarbeitung ist zulässig.

**5. in § 26 wird in**

**a) Absatz 1 wie folgt gefasst:**

„Die Verwaltung legt fest, für welche Grabfelder die Gestaltungsvorschriften gelten. Der Kirchenkreisrat beschließt die Gestaltungsvorschriften. Die Festlegung wird als Anlage dieser Satzung beigelegt.“

**b) Absatz 3 wie folgt gefasst:**

„Bei Rasengrabstätten, das sind Rasensargwahlgrabstätten, Sarg- und Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder, sind die einzelnen Grabstätten und Wege übergangslos durch eine Rasenfläche verbunden. Die Rasenfläche wird von der Verwaltung angelegt und unterhalten. Auf den Grabfeldern sind die Gräber, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätten, durch das Grabmal, die Grabnummer und durch eine Beetfläche gekennzeichnet. Die sich am Kopfende der Grabstätte befindliche Beetfläche ist zur Aufnahme des Grabmals, zur individuellen Anlage und Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Beetgröße für Rasensargwahlgrabstätten, Sargreihengrabstätten sowie Urnenreihen- und Grabstätten der perinatal verstorbenen Kinder werden nach den Gestaltungsvorschriften gemäß Absatz 1 festgesetzt.“

**6. in § 28 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:**

„Die Verwaltung legt fest, für welche Grabfelder die Gestaltungspläne und Gestaltungsvorschriften gelten. Der Kirchenkreisrat beschließt die Gestaltungspläne und die Gestaltungsvorschriften. Die Festlegung wird als Anlage dieser Satzung beigelegt.“

**7. in § 31 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:**

„Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich unter Beachtung des § 12 aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der amtlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Kirchenkreises fallen.“

**8. in § 45 wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:**

nach dem Wort „erfolgt“ werden die Worte „im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und“ eingefügt

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein  
-Kirchenkreisvorstand-**

\_\_\_\_\_  
gez. Propst Block

Propst und Vorsitzender des  
Kirchenkreisrates

L.S.

\_\_\_\_\_  
gez. Propst Riecke

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wurde am 12.01.2015 ausgefertigt und durch den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 22.01.2015 (Az.: NK 82 KK Altholstein R Pl) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 30.01.2015

**Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein  
-Kirchenkreisrat-**